

## **Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs und Bestattungswesen vom 17.12.1964 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. 1 S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in der Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999 beschlossen:

### § 1

Die Friedhofssatzung wird in § 12 Abs. 2 wie folgt ergänzt:

f) Grabfeld für Fehlgeburten

### § 2

In der Friedhofssatzung wird folgender § 20 a "Grabfeld für Fehlgeburten" eingefügt:

- (1) Für die Bestattung von Fehlgeburten wird in Abteilung IV eine ca. vier Quadratmeter große Fläche ausgewiesen.
- (2) In der Grabfläche dürfen ausschließlich Aschen von Fehlgeburten beigesetzt werden, welche nicht durch Konservierungsstoffe behandelt wurden. Voraussetzung für eine Beisetzung ist die schriftlich erteilte Erklärung, dass die Leibesfrüchte im eingefrorenen Zustand bis zur Einäscherung aufbewahrt wurden.
- (3) Die Anlage wird von dem Nutzer unterhalten.
- (4) Da für Fehlgeburten derzeit keine gesetzlich festgeschriebene Ruhezeit existiert, wird die Nutzung auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Die Nutzung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist beendet werden. Die Erklärung über die Beendigung der Nutzung hat schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Der Nutzer hat die Grabfläche nach Beendigung der Nutzung ordnungsgemäß geräumt herauszugeben. Sämtliche eingebrachten Urnen und sonstige Aufbewahrungsbehältnisse sind vom Nutzer zu entfernen.

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Langen, den 01.11.2000

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan  
Bürgermeister

V.g. Änderungssatzung wurde am 10.11.2000 in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.

## Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, S. 533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000, S. 2), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs und Bestattungswesen vom 17.12.1964 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.11.1987 (GVBl. 1 S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in der Sitzung am 28.09.2000 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999 beschlossen:

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am **01.01.2000** in Kraft.

Langen, den 13.11.2000

Der Magistrat der Stadt Langen



Pitthan  
Bürgermeister

V.g. Änderungssatzung wurde am 21.11.00 ..... in der Langener Zeitung öffentlich bekanntgemacht.